

# RS Vwgh 2020/3/30 Ra 2019/09/0029

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §49

VStG §24

VStG §33 Abs2

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/03/0057 E 12. September 2001 VwSlg 15669 A/2001 RS 2

## Stammrechtssatz

Der durch § 33 Abs. 2 VStG verbürgte Schutz ist nur dem Beschuldigten eingeräumt, nicht aber auch dem Zeugen im Hinblick auf seine Stellung als Beschuldigter in dem gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren (Hinweis auf das E 21.9.1981, 81/17/0046, und die dort zitierte Judikatur). Vielmehr ist es§ 49 AVG, der den Zeugen in dieser Situation davor bewahrt, sich selbst belasten oder falsch aussagen zu müssen, indem er ihm die Möglichkeit einräumt, die Aussage als Zeuge zu verweigern.

## Schlagworte

Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019090029.L01

## Im RIS seit

19.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)